

# Bund für Gesamtdeutschland

## BGD

Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft  
- DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

### Bundessatzung

#### Bundesgeschäftsordnung

##### Teil I: Allgemeine Vorschriften

##### § 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die nachstehende Geschäftsordnung des BGD gilt für die Bundespartei insgesamt.
- (2) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an die Bundespartei anzupassen.
- (3) (Mitgliedernachweis)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes oder der Gültigkeit im einzelnen erfolgt dementsprechend den Unterlagen und durch die zentrale Bundesmitgliederkartei. Die Landesverbände sind gehalten, eigene Landesdateien zu führen, die mit der zentralen Bundesmitgliederkartei abgestimmt sein müssen und dann nur Gültigkeit für diesen Zuständigkeitsbereich besitzen.

- (4) (Rücktritt vom Amt)

Will ein Funktionsträger, der ein Amt jeglicher Art in der Partei bekleidet, zurücktreten, so muß er dies dem Vorsitzenden des zuständigen Organs oder im Falle dessen Verhinderung diesem Organ unmittelbar schriftlich erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist diese schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Organs, ab Kreisverband dem Landesverband und ab Landesverband dem Bundesvorsitzenden oder diesen Organen, abzugeben. Mitglieder des Bundespräsidiums verfahren entsprechend auf ihrer Ebene.

- (5) (Niederschriften)
  - a) Über Sitzungen der jeweiligen Parteiorgane sind Niederschriften entsprechend der Bundessatzung § 40 (3) zu fertigen.
  - b) Den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Parteiorgane sind Zweitschriften dieser Niederschriften auszuhändigen. Die Originale werden bei der jeweiligen Geschäftsstelle niedergelegt und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
  - c) Niederschriften sind grundsätzlich intern. Über die Herausgabe oder Teilveröffentlichung an andere entscheidet der jeweilige Organvorstand, sofern nicht anders bestimmt.

##### § 2 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens 3 Tage (satzungsgemäß) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

##### § 3 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel.

## § 4 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

## § 5 (Wahlen)

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundeshauptvorstand durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen, zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

## § 6 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

## § 7 (Beschluß, Beurkundung)

- (1) Protokolle und Beschlüsse des Bundesparteitages werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.

- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren.

## § 8 (Vorschriften)

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Bundessatzung und der Bundeswahlordnung.

## Teil II: Bundesparteitag

### § 9 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Bundessatzung.

### § 10 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

### § 11 (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)

- (1) Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens 2 Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben.

In der Aufbauphase mit einer Frist von 8 Tagen.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

### § 12 (Antragsfrist und Antragsversand)

- (1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. In den Fällen des § 8 der Bundessatzung gelten die dortigen Fristen.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes oder Bundespräsidiums sollen den Delegierten und den Landesverbänden

2 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages als Drucksache vorliegen.

### § 13 (Antragsrecht)

- (1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) die Vorstände der Landesverbände,
  - c) die Vorstände der Bezirksverbände,
  - d) die Vorstände der Kreisverbände,
  - e) mindestens 500 Mitglieder.
- (2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:
  1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
  2. die Antragskommission,
  3. der Bundesvorstand,
  4. das Bundespräsidium.

### § 14 (Öffentlichkeit und deren Ausschluß)

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

### § 15 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidenten)

- (1) Den Bundesparteitag eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Protokollführer bestimmt und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen.

### § 16 (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)

- (1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Bundesvorstandes die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten gemäß der Bundessatzung.
- (2) Es unterbreitet dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl vom Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (3) Auf Vorschlag des Bundesparteitages wählt dieser einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Wahlausschuß kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Bundesparteitag, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefaßt werden.

### § 17 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrerer Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen, in der Reihenfolge nach Stimmzahlen, gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes

können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagpräsidenten abgegeben werden.

- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

## § 18 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen bekannt. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

## § 19 (Wortmeldungen und Schluß der Beratungen)

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## § 20 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann er vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

## § 21 (Rederecht)

- (1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Bundespräsidiums. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

## § 22 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## § 23 (Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit)

- (1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebensoviele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahme zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

## § 24 (Grundlegende Referate und freie Reden)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

## § 25 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluß der Debatte,
3. auf Schluß der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluß der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören.

### § 26 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

### § 27 (Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Teilnehmer für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

### § 28 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

### § 29 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

### § 30 (Sitzungsniederschrift, Beschlußprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

### § 31 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

### § 32 (Ergänzung)

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für den Bundesparteitag ergänzend die Wahlordnung des BGD.

## Teil III: Bundeshauptvorstand

### § 33 (Grundsätzliches)

- (1) Die §§ 11 bis 12 sind bestimmend für den Bundeshauptvorstand.
- (2) Die Sitzungen des Bundeshauptvorstandes sind nicht öffentlich. Bei Notwendigkeit kann der Bundeshauptvorstand auf Vorschlag des Bundespräsidiums Gäste ohne Stimmrecht und mit oder ohne Rederecht zulassen.

### § 34 (Einberufung)

- (1) Der Bundeshauptvorstand wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Eine Bundesvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies vom Bundesvorstand mit zwei Drittel aller Stimmen beantragt wird.

- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen zum Tagungstermin und hat schriftlich in satzungsgemäßer Form zu erfolgen.

### § 35 (Ablauf und Verfahren)

- (1) Für Durchführung, Ablauf und Verfahren, soweit nicht anders bestimmt, der Bundeshauptvorstandssitzung gelten entsprechend die Satzungsbestimmungen eines Bundesparteitag.
- (2) Die Bundesvorstandssitzung wird vom Bundesvorsitzenden oder seinem satzungsfähigen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag und im Einverständnis des Bundesvorsitzenden kann durch einfache Mehrheit statt seiner ein anderer Tagungsvorsitzender gewählt werden.

## Teil IV: Bundesvorstand

### § 36 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bundesvorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer und bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Bundesvorstand eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist. Ein Stimmrecht entfällt.

### § 37 (Einberufung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (3) Der Bundesvorstand tritt in der Regel alle drei Monate oder bei ent-

sprechender Notwendigkeit mit 3tägiger Einladungsfrist zusammen.

- (4) Der Bundesvorstand muß auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden oder Bundesarbeitskreisen beantragt wird.
- (5) Die Sitzung des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorsitzenden oder bei Verhinderung von den satzungsgemäßen Stellvertretern geleitet und ist nicht öffentlich.

### § 38 (Beschlussfähigkeit, Abstimmung)

- (1) Die Beschlussfähigkeit regelt § 2 der Geschäftsordnung, jedoch ist § 38 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen, Verschmelzungen oder Beitragsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Alle anderen Beschlüsse und Abstimmungen sind durch die §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung geregelt.

### § 39 (Protokoll)

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

### § 40 (Zuständigkeit des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitag und des Bundeshauptvorstandes durch.
- (2) Der Bundesvorstand bildet erforderliche Bundesarbeitskreise und ernennt in diesen, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand befindet über Fragen von Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen und Verschmelzungen und Beitragsänderungen.
- (4) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vor-

schriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.

- (5) Die Bundespartei wird durch den Bundesvorsitzenden oder einem satzungsmäßigen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## Teil V: Bundespräsidium

### § 41 (Grundsätzliches)

Das Präsidium ist repräsentierendes Organ der Partei.

### § 42 (Zusammensetzung des Parteipräsidiums)

Das Parteipräsidium setzt sich zusammen aus den auf einem Bundesparteitag gewählten Frauen und Männern. Zwischen den Bundesparteitagen können Mitglieder ins Präsidium vom Bundesvorstand mit 3/4 aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gewählt werden.

### § 43 (Einberufung)

- (1) Sitzungen des Parteipräsidiums finden auf Einladung des Bundesvorsitzenden statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.

### § 44 (Fristen, Beschlußfähigkeit, Abstimmungen)

Die Ausführung und Regelung wird durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 bestimmt.

### § 45 (Zuständigkeiten und Rechte)

- (1) Das Bundespräsidium und seine Einzelmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen, sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Dem Bundespräsidium steht neben den Landesverbänden ein Einspruchs-

recht gegen Beschlüsse eines nachgeordneten Verbandes zu, sofern diese gegen die allgemeine Bundessatzung, Beschlüsse des Bundesvorstandes, des Bundeshauptvorstandes, des Bundesparteitages verstoßen sowie ein parteischädigendes Verhalten oder eine andere politische Aussagestrategie beinhalten. Der Einspruch gilt bis zur endgültigen Regelung durch den Bundesvorstand oder die zuständigen Parteiorgane.

## Teil VI: Mögliche Bundesarbeitskreise

### § 46 (Aufgaben)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dienen der Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Bundespräsidium zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Die Einteilung der Bundesarbeitskreise ist wie folgt:
  1. Innenpolitik und öffentlicher Dienst,
  2. Deutschland- und Außenpolitik (einschl. Friedens- und Entwicklungspolitik),
  3. Sicherheits- und Verteidigungspolitik (einschl. Zivilschutz),
  4. allgemeine Wirtschaftspolitik (Selbständige, Klein- und Mittelstand, Marktmacht, Technologie),
  5. Steuer- und Finanzpolitik,
  6. Politik für Leben und Umwelt (Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz),
  7. Arbeits- u. Sozialpolitik (einschl. Alters- u. Rentensicherung),
  8. Familien- u. Gesundheitspolitik (einschl. Frauen und Jugend),
  9. Politik für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
  10. Agrarpolitik (einschl. Land- u. Forstwirtschaft, Ernährung),
  11. Planungs- u. Verkehrspolitik (einschl. Städte- und Wohnungsbau),
  12. Ausländerpolitik,

13. Gesellschafts- u. Rechtspolitik (einschl. Verbände, Gewerkschaften, Kirchen),

14. Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Information.

#### § 47 (Zusammensetzung)

- (1) Der Bundesvorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nichtständige Bundesarbeitskreise gebildet werden sollen.
- (2) Er bestimmt die Größe der Bundesarbeitskreise.
- (3) Die Mitglieder werden vom Bundesvorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Arbeitskreise der nächstniedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.
- (4) Für die ständigen Bundesarbeitskreise gilt die Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundesparteitag gewählt.

#### § 48 (Beratungsgegenstände)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.
- (2) Die Bundesarbeitskreise sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

#### § 49 (Federführender Bundesarbeitskreis)

Werden mehrere Bundesarbeitskreise mit demselben Thema befaßt, so ist ein Bundesarbeitskreis als federführend zu bestimmen.

#### § 50 (Teilnahmerecht sowie Unterrichtung der Fraktionen)

- (1) Die Mitglieder des Bundespräsidiums, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Bundesarbeitskreise haben das Recht, an den Sitzungen jedes Bundesarbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Die Bundesarbeitskreise sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

#### § 51 (Zusammentritt)

Die Bundesarbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Arbeitskreisvorsitzenden. Eine Arbeitskreissitzung muß stattfinden auf Verlangen des Bundesvorstandes, auf Wunsch von mindestens drei Arbeitskreismitgliedern und auch auf Wunsch von mindestens zwei Landesverbänden.

#### § 52 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung eines Bundesarbeitskreises wird in der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit dem Arbeitskreisvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Bundesvorstand zu.

#### § 53 (Vertraulichkeit)

Die Sitzungen der Bundesarbeitskreise sind vertraulich nach außen.

#### § 54 (Beschlüßfähigkeit)

Die Bundesarbeitskreise sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Ihre Entschließungen unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlußfassung des Bundesvorstandes.

#### § 55 (Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Bundesgeschäftsordnung.

#### § 56 (Inkrafttreten)

Diese Bundesgeschäftsordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitagen am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.



# Bund für Gesamtdeutschland

## BGD

Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft  
- DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

### Bundessatzung

#### Finanz- und Beitragsordnung des BGD

##### § 1 Deckung der Aufwendungen

Die Aufwendungen des BGD werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

##### § 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.
  - 1a Mitgliedern mit geringfügigem Einkommen kann der Beitrag auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Dazu befugt ist die Bundesschatzmeisterin Frau Koschany.
- (2) Außerordentliche Beiträge sind:
  - a) Aufnahmegebühren,
  - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
  - c) Spenden.

##### § 3 Einnahmen und Zuwendungen

- (1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen,
- (3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- (4) sonstige Einnahmen.

##### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden endgültig vom Bundesparteitag festgesetzt.
- (2) Die Bundespartei kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

##### § 5 Beitragsregelung

Bis zur Bestätigung durch den Bundesparteitag gelten die vorläufigen Beitragssätze.

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens DM 5,--, ab 01.01.2002 EURO 3,--.
- (3) Der Monatsbeitrag beträgt DM 5,--, ab 01.01.2002 EURO 3,--.

##### § 6 Beitragsverteilung

- (1) Die Beiträge werden zu gleichmäßigen Teilen verteilt auf:
  - a) Kreisverbände,
  - b) Landesverbände,
  - c) Bundespartei.
- (2) Spenden verbleiben beim Ortsverband, Bezirksverband, Landesverband, Bundespartei, bei den Bundesarbeitskreisen. Immer jeweils bei dem empfangenden Vorstand.

##### § 7 Öffentliche Sammlungen

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

##### § 8 Umlagen

Der Bundesvorstand oder Parteitag kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Vereinigungen und Sonderorganisationen zu-

sätzliche Beiträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).  
Dieses gilt auch im umgekehrten Sinne.

## § 9 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

- (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes, eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

- (2) Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und

Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

- (3) Absatz 2) gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die nachgeordnete Verbände gegründet haben.

## § 10 Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters

Soweit die Satzung der Bundespartei und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesfinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

## § 11 Bundesfinanzausschuß

- (1) Es wird ein Bundesfinanzausschuß gebildet, ihm gehören an:
  - a) der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter,
  - b) die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen und ihre Stellvertreter.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister. Auf seinen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses teilnehmen.
- (3) Der Bundesfinanzausschuß setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

## § 12 Etatbeschlüsse

- (1) Der Beschluß des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- (2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Bundesorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Beurteilung vorzulegen. Die Landesverbände und Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.
- (3) Die Zustimmung zu den Etats der Vereinigungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister zu erteilen.

## § 13 Beschaffung von Finanzmitteln

- (1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Bundespartei erforderlich sind.
- (2) Der Bundesschatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzausschuß alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2) zustehenden Rechte.

## § 14 Etat

- (1) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei und der Landesverbände. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle, die Mittel für die Landes-

verbände dem jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden.  
Die Landesverbände können ab sofort Konten nur mit Gegenzeichnung des Bundesschatzmeisters einrichten und somit auch führen.  
Dabei muß mit den Banken vereinbart werden, daß Kontoauszüge an den Bundesschatzmeister und den Landesverbandsvorsitzenden zugesandt werden.

- (2) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben bedarf der Zustimmung des Bundesschatzmeisters und des Bundesvorsitzenden.
- (3) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.

## § 15 Rechenschaftsberichte

- (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Bundesvorstand Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Bundeshauptvorstand mitgeteilt.
- (2) In jedem Jahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Bundespartei zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.
- (4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.
- (5) Die vom Parteitag gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Bundespartei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Bundesvorstandes vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
- (6) Finanzprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

## § 16 Rechnungslegung

- (1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem

ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor.

- (2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März (Rechnungsjahr) zugegangen sein.

## § 17 Unterrichtsrechte

- (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

## § 18 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesfinanzausschuß ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitag am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Änderung dieser Finanz- und Beitragsordnung (§ 14, Abs. 1) vom 25./26.09.1999, Mitgliedervollversammlung in Kassel. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Änderung dieser Finanz- und Beitragsordnung  
§ 2 Beiträge (1) 1a und § 5 Beitragsregelung (2) u. (3)  
vom 07.03.2002 in Nürnberg-Kleinreuth.

# Bund für Gesamtdeutschland

## BGD

Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft  
- DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

### Bundessatzung

#### Wahlordnung des BGD

##### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Bundessatzung als deren Bestandteil das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstigen Zusammenschlüsse in der Bundespartei.
- (2) Diese Wahlordnung wird durch die Regelungen zu Wahlen in der Bundesgeschäftsordnung ergänzt.

##### § 2 Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (1a) Briefwahl ist erlaubt.
- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens 3 Tage vorher ausdrücklich angekündigt worden sind, soweit die Bundesgeschäftsordnung keine weiteren Regelungen enthält.
- (3) Ein Mitglied der Partei kann bis zu drei Wahlämtern innehaben.
- (4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Stimmzettel sind gültig, wenn sie:

a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (hinter dem Namen Stimmkreuz oder ja oder nein, Enthaltung durch Strich oder ohne jegliche Beschriftung),

b) keine weiteren Zusätze enthalten,

c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen durch Stimmkreuz kennzeichnen als zu wählen sind.

(6) Mehrere Kandidaten für ein Wahlamt oder für mehrere Wahlämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekanntzugeben.

(7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:

- a) den Vorsitzenden,
- b) die Stellvertreter,
- c) den Schatzmeister und Stellvertreter,
- d) weitere Vorstandsmitglieder.

(8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Bundespartei. Über Listen auf der Landes- und Bundesebene entscheiden die entsprechenden Parteitage; in der Aufbauphase: die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Landesverbände.

##### § 3 Öffentliche Wahlen

Wahlen zu öffentlichen Mandaten sind nach der gültigen Satzung des BGD und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen der Kommunal- und Landtagswahlgesetze der einzelnen Bundesländer und des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

##### § 4 Wahlergebnis

(1) Für Wahlen - wie auch alle Abstimmungen - gilt als Ergebnis:

a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen,

b) einmütig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.

(2) Gewählt ist sonst, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, wer die einfache Mehrheit der Stimmen - bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl - erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen

nicht mit.

- (3) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, danach erfolgt Stichwahl.
- (4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grund, soweit die rechtliche Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach der Schiedsordnung entschieden.
- (5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn:
  - a) die behaupteten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
  - b) sie unverzüglich im Anschluß an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
  - c) sie von mindestens einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
  - d) sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschusses oder des Ältestenausschusses ausgeräumt wurden.
- (6) Vorstandswahlen sind nichtig, wenn ein gewähltes Mitglied zugleich Mitglied einer anderen Partei ist.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitagen am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.

Änderung dieser Satzung:

§ 2 Grundsätze (1a) vom 25./26.09.1999,

Mitgliedervollversammlung in Kassel.

Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

# Bund für Gesamtdeutschland

## BGD

Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft  
- DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

### Bundessatzung

#### Schiedsordnung des BGD

##### § 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Bundessatzung als deren Bestandteil alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie das Schiedsverfahren verbindlich für die gesamte Bundespartei.

##### Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

##### § 2 Arten

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.

##### § 3 Gründe

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung, einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt,
- b) Publikationen mit negativem Inhalt über den BGD verbreitet,
- c) sich in sonstiger Weise parteischädigend verhält, einer anderen Partei

angehört oder für sie arbeitet.

##### § 4 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen mit unaufschiebbarer Wirkung können treffen:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Bezirksvorstand.

Für Maßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.

(2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(3) Getroffene Ordnungsmaßnahmen gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

##### § 5 Berufungsmöglichkeiten

Gegen Maßnahmen des Bundesvorstands kann das betroffene Mitglied das Bundesschiedsgericht, gegen Maßnahmen des Landes- und des Bezirksvorstands das jeweilige Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

##### Maßnahmen gegen Gebietsverbände

##### § 6 Arten

- a) Auflösung,
- b) Ausschluß,
- c) Amtsenthebung von Organen.

##### § 7 Gründe

Die in § 6 genannten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen der folgenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig:

- a) Abwerbung von Mandatsträgern für andere Parteien,
- b) Führung von politischen Verhandlungen mit anderen Parteien,
- c) Veruntreuung von Parteigeldern.

## § 8 Zuständigkeiten

Maßnahmen gegen Landesverbände werden vom Bundesvorstand, Maßnahmen gegen nachgeordnete Verbände werden von dem Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes getroffen.

Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den als jeweils höheres Organ zuständigen Parteitag.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

## § 9 Berufungsmöglichkeit

Gegen die in § 6) genannten Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

## Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei

### § 10 Grundsätze

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet das jeweils zuständige Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (4) Für das Ausschlußverfahren gelten die Vorschriften über das Schieds-

verfahren entsprechend.

## Schiedsverfahren

### § 11 Gegenstand des Schiedsverfahrens

- a) Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Berufungsverfahren in den Fällen des § 5,
- c) Berufungsverfahren in den Fällen des § 9,
- d) Wahlanfechtungen,
- e) Nichtigkeit von Wahlen.
- f) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Bundesgeschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Bundespartei soweit sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der jeweils Beteiligten zu einem entsprechenden Vorschlag der jeweils zuständigen Verhandlungsleitung oder Wahlausschusses ausgeräumt sind.

### § 12 Einrichtung von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte sind auf der Landes- und Bundesebene einzurichten. Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene einzige und für alle Angelegenheiten auf der Landesebene und in den in dieser Schiedsordnung besonders aufgeführten Fällen erste Instanz. Das Bundesschiedsgericht ist für die vorgenannten Angelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

### § 13 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte haben jeweils:
  - a) einen Vorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertreter,
  - c) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte, deren Wiederwahl einmal möglich ist, werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitagern auf der Landes- und Bundesebene für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte der Partei sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (3) Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein und muß im entsprechenden Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz haben.
- (4) Mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig. Ein verhinderter Vorsitzender kann durch einen Stellvertreter, Stellvertreter können durch Beisitzer vertreten werden, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben.
- (5) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können sich für befangen erklären. Über den Antrag eines Beteiligten, ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, entscheidet das Schiedsgericht, ohne Beteiligung des Abgelehnten, endgültig.

## § 14 Schiedsverfahren

- (1) Jede Gliederung der Bundespartei kann wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder des Ausschlusses eines Mitgliedes ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen. Der Antrag ist in fünf-facher Fertigung an das zuständige Schiedsgericht zu richten, das den Antrag unverzüglich dem Angegriffenen sowie dem zuständigen Vorstand auf der Landesebene und dem Bundesvorstand übersendet und ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung gibt.
- (2) Soweit sich der Antrag nicht durch eine Gegenäußerung erledigt, ist unverzüglich eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten anzuberaumen. Danach entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zwei Wochen zuvor den Beteiligten zuzustellen. Sie muß enthalten:
  - a) Ort und Zeit,
  - b) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
  - c) Hinweise auf das Ablehnungsrecht (s. § 13 Abs. 5), auf die Möglichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung und auf Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes bei Fernbleiben eines Beteiligten bei der mündlichen Verhandlung.
- (4) Beteiligte sind:
  - a) Antragsteller,
  - b) Antragsgegner,

c) Zeugen,

d) dem Verfahren beigetretene Vorstände auf der Landes- und Bundesebene.

- (5) Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Beteiligten zuzustellen. Dies geschieht unverzüglich. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind endgültig. Bei Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist, wenn es sich um Entscheidungen auf Landesebene handelt, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.
- (6) Die in den Absätzen 1) bis 5) festgelegten Verfahrensgrundsätze gelten für das von Mitgliedern oder Gebietsverbänden beantragte Berufungsverfahren wegen der gegen sie verhängten Ordnungsmaßnahmen entsprechend.

## § 15 Schiedsgerichtsentscheidungen

Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig ist,
- c) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme zu Recht ergangen ist,
- d) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft,
- e) Ausschluß aus der Partei,
- f) Ausschluß von Parteiämtern,
- g) Amtsenthebung von Organen von Gebietsverbänden,
- h) Auflösung und Ausschluß von Gebietsverbänden,
- i) Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen,
- j) Anordnung der Wiederholung von Wahlen,
- k) Auslegung und Anwendung der Satzung.

## § 16 Schlußvorschriften

- (1) Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief bewirkt, der auch dann als zugestellt gilt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder seine richtige Anschrift der Partei nicht laufend bei Änderungen mitgeteilt hat.
- (2) Alle Verfahren sind kostenfrei. Über Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung, die am 25.08.1990 in Kraft getreten ist, wurde auf den Bundesparteitag am 25.04.1993 in Miltenberg und am 04.07.1993 in Bonn in die jetzige Fassung geändert und tritt mit den vorgenannten Tagen in Kraft.